

**Kurztitel**

Wertpapieraufsichtsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 753/1996 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 60/2007

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1 § 25

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2005

**Außerkräfttretensdatum**

31.10.2007

**Text****Verzeichnis geregelter Märkte**

§ 25. (1) Die FMA führt das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG. Geregelte Märkte sind in Österreich der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr im Sinne des Börsegesetzes.

(2) Die FMA übermittelt der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der österreichischen geregelten Märkte und die Vorschriften über deren Organisation und Funktionsweise. Die FMA hat auf Grund der von der Europäischen Kommission veröffentlichten und von Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ein Verzeichnis aller geregelten Märkte in Mitgliedstaaten zu erstellen und dieses laufend zu aktualisieren. Sie hat auf Anfrage allen Behörden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat, diese zu erteilen.